

## DER BERUFSFÖRDERUNGSDIENST



BERÄT PERSÖNLICH, KOMPETENT  
UND STANDORTNAH



FÖRdert SCHULISCHE UND  
BERUFLICHE BILDUNG



BIETET INFORMATIONS-  
VERANSTALTUNGEN SOWIE  
JOB- UND BILDUNGSMESSEN



VERMITTELT ARBEITS-,  
AUSBILDUNGS-, UMSCHULUNGS-  
UND PRAKTIKUMSPLÄTZE

Weitere Informationen erhalten Sie  
bei Ihrem BFD und im Internet unter  
[www.bfd.bundeswehr.de](http://www.bfd.bundeswehr.de)



**BFD** BERUFS  
FÖRDERUNGS  
DIENST

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Bundesamt für das Personalmanagement  
der Bundeswehr  
II 2.3 BFD  
Brühler Str. 309  
50968 Köln

Entwurf, Layout und Druck:  
Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr, DL I 4  
Zentraldruckerei BAIUDBw

Bildnachweise:  
Titel und Innenteil: Bundeswehr

Neudruck 2026

Diese Publikation ist Teil der  
Informationsarbeit der Bundeswehr.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht  
zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR

## BERUFSFÖRDERUNGSDIENST Gemeinsam Richtung Zukunft



BUNDESWEHR

# MIT ERFOLG IN DEN ZIVILBERUF

Wenn Ihre Dienstzeit bei der Bundeswehr zu Ende ist, geht unsere Betreuung und Fürsorge weiter. Der Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr begleitet Sie auf Ihrem Weg in die zivile Karriere.

## DER BFD STEHT AN IHRER SEITE:

Unsere erfahrenen BFD-Beraterinnen und Berater unterstützen Sie gezielt bei der Orientierung und Planung und beraten rund um die finanzielle Förderung Ihrer zivilberuflichen Qualifizierung. Gemeinsam sorgen wir für Ihre erfolgreiche Eingliederung in den zivilen Arbeitsmarkt.

Und schon während Ihrer Dienstzeit können Sie vorhandene Kenntnisse auffrischen und neue Qualifikationen erwerben und sich so optimal auf Ihre berufliche Zukunft vorbereiten. Dafür bietet der BFD jedes Jahr ein vielseitiges und praxisnahes Seminarprogramm an.



## JE LÄNGER DIE DIENSTZEIT, DESTO UMFANGREICHER DIE FÖRDERUNG



**GEMEINSAM  
RICHTUNG  
ZUKUNFT**



	ANSPRUCH auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit	ERMESSENS-FÖRDERUNG während der Wehrdienstzeit	ANSPRUCH auf Förderung schulischer und beruflicher Bildung nach der Wehrdienstzeit (§ 7 SVG)	KOSTEN-HÖCHST-BETRAG (§ 6 SVG i.V.m. § 19 BföV)	LEISTUNGEN für die schulische und berufliche Qualifizierung und zur beruflichen Eingliederung	Dauer der Zahlung der ÜBERGANGS-GEBÜHRNISSE	ÜBERGANGS-BEIHILFE (x-fache der Dienstbezüge des letzten Monats)
SaZ 1 < 2	1 Monat	Vorrangig durch interne Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen nach §§ 6, 9 SVG.		1.200 €	<ul style="list-style-type: none"> <li>» Stellenportal</li> <li>» Einarbeitungszuschuss</li> <li>» Erstattung von Kosten für Vorstellungsreisen und Eignungsfeststellungsreisen</li> <li>» Orientierungspraktikum Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr (BiAMBw)</li> <li>» Berufsorientierungs- und Betriebspraktika</li> <li>» Eingliederung in den öffentlichen Dienst mittels E- / Z- Schein (nur für SaZ 12(+))</li> <li>» Erstattung von Kosten für fachberufliche Prüfungen und Umschreibungen militärischer Erlaubnisse und Berechtigungen</li> <li>» Ausstellung von Bescheinigungen zur zivilberuflichen Anerkennung militärischer Ausbildung und Verwendung</li> <li>» Berufsorientierungsmaßnahmen</li> <li>» Berufsvorbereitungsmaßnahmen</li> <li>» Bewerbungstraining</li> <li>» Vermittlerische Unterstützung und Betreuung</li> </ul>	1 Monat	1,5- bzw 1,8-fache *
SaZ 2 < 3	2 Monate			2.400 €		2 Monate	2-fache
SaZ 3 < 4	3 Monate			3.600 €		3 Monate	2-fache
SaZ 4 < 5			12 Monate	5.000 €		12 Monate	4-fache
SaZ 5 < 6			18 Monate	7.000 €		18 Monate	4,5-fache
SaZ 6 < 7			24 Monate	9.000 €		24 Monate	5-fache
SaZ 7 < 8			30 Monate	11.000 €		30 Monate	5,5-fache
SaZ 8 < 9			36 Monate	13.000 €		36 Monate	6-fache
SaZ 9 < 10			42 Monate	15.000 €		42 Monate	6,5-fache
SaZ 10 < 11			48 Monate	17.000 €		48 Monate	7-fache
SaZ 11 < 12		54 Monate	19.000 €	54 Monate	7,5-fache		
SaZ 12 (+)		60 Monate	21.000 €	60 Monate	je nach Dienstzeit <sup>1</sup>		
SaZ < 12 <sup>2</sup>		12 Monate	5.000 €	12 Monate	je nach Dienstzeit <sup>1</sup>		
SaZ 12 (+) <sup>2</sup> mit Studium		24 Monate	9.000 €	24 Monate	je nach Dienstzeit <sup>1</sup>		
SaZ 4 (+) <sup>3</sup> mit Studium		7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	siehe § 19 Abs. 2 BföV	7 bis 36 Monate (je nach Dienstzeit)	je nach Dienstzeit <sup>1</sup>		
BO 41 <sup>4</sup> mit Studium		36 Monate	13.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		
BO 41 <sup>4</sup> mit Studium		24 Monate	9.000 €	Ruhegehalt	Ruhegehalt		



Förderungszeiten und -beträge sowie der Bezugszeitraum der Übergangsgeldleistungen können sich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verringern beziehungsweise entfallen.

<sup>1</sup> siehe dazu § 19 Abs. 2 SVG

<sup>2</sup> SaZ, die einen Hochschulabschluss auf Kosten des Bundes erworben haben (gem. § 7 Abs. 10 S. 1 SVG)

<sup>3</sup> SaZ, die mit einem geforderten Hochschulabschluss eingestellt worden sind und Unteroffiziere des Militärmusikdienstes (gem. § 7 Abs. 10 S. 2 SVG)

<sup>4</sup> siehe dazu § 54 SVG i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 6 SG

\* je nach Dienstzeit (Verweis auf § 19 Abs.2 SVG)